



Bundesverband e.V.

## **Stellungnahme**

zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der hochschulischen Pflegeausbildung, zu Erleichterungen bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften (Pflegestudiumstärkungsgesetz – PflStudStG)

**AWO Bundesverband e. V.**

Blücherstr. 62/63  
10961 Berlin  
Telefon: (+49) 30 – 263 09 – 0  
Telefax: (+49) 30 – 263 09 – 325 99  
E-Mail: [info@awo.org](mailto:info@awo.org)  
Internet: [awo.org](http://awo.org)

Verantwortlich: Claudia Mandrysch  
Ansprechpartnerin: Carolin Drößler, Claus Bölicke  
E-Mail: [carolin.droessler@awo.org](mailto:carolin.droessler@awo.org)

© AWO Bundesverband e. V.

Berlin, 04. Mai 2023

## **Allgemeine Bemerkungen und zusammenfassende Bewertung**

Der Arbeiterwohlfahrt (AWO) Bundesverband e. V. bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der hochschulischen Pflegeausbildung, zu Erleichterungen bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften (Pfleigestudiumstärkungsgesetz – PflStudStG) Stellung nehmen zu können.

Vor dem Hintergrund des akuten Mangels an Mitarbeitenden in der Pflege, der anstehenden Umsetzung der Personalbemessung nach §113c SGB XI, der rückläufigen Zahl an Auszubildenden in der Pflege sowie der demografischen Entwicklung in der Bevölkerung als auch bei den beruflich Pflegenden, ist es für die AWO eine der dringlichsten gesellschaftlichen und politischen Aufgaben, die Pflege zu stärken, den Pflegeberuf attraktiver zu gestalten und mehr Menschen für eine Pflegeausbildung zu gewinnen. In diesem Zusammenhang sind die hier vorgeschlagenen Maßnahmen zur Stärkung der hochschulischen Ausbildung und der Erleichterung der Anerkennung ausländischer Abschlüsse grundsätzlich und ausdrücklich zu beschließen.

Allerdings muss festgestellt werden, dass das Vorhaben der Stärkung der hochschulischen Pflegeausbildung zu finanziellen Lasten der pflegebedürftigen Menschen geht, solange die Ausbildungskostenumlage nicht aus den Eigenanteilen pflegebedürftiger Menschen in der Langzeitpflege herausgenommen wird, wie im Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP verankert.

Darüber hinaus versäumt es dieser Gesetzentwurf, auf weitere Handlungsbedarfe einzugehen, die sich aus den Erfahrungen mit dem ersten Durchgang der generalistischen Pflegeausbildung ergeben sowie aus der Notwendigkeit, die im Koalitionsvertrag vereinbarte Einführung einer bundeseinheitlichen, generalistischen Assistenzausbildung auf den Weg zu bringen. Letzteres gilt es gerade auch mit Blick auf die Umsetzung des Personalbemessungsinstrumentes nach § 113c SGB XI dringend anzugehen. Dabei sollte auch der Abschluss als Assistenzkraft nach zwei Jahren Pflegefachausbildung ermöglicht werden, beispielsweise durch die Anerkennung der Zwischenprüfung als Abschlussprüfung für eine generalistische Assistenzkraftausbildung.

## **Stellungnahme zu den Regelungen im Gesetzentwurf im Einzelnen**

### **Zu Artikel 1**

#### *Praktischer Teil der hochschulischen Ausbildung*

Mit Artikel 1 wird das Pflegestudium im Wesentlichen in ein duales Studium überführt. Dies entspricht der Wirklichkeit des hochschulischen Studiums nach dem PflBG, das hinsichtlich Inhalten und Praxisanteilen der beruflichen Ausbildung faktisch gleichgestellt ist. Der größte Unterschied zwischen Studium und Ausbildung liegt in der Finanzierung und fehlenden Vergütung für Studierende, was mit diesem Gesetz nun ausgeglichen werden soll.

Die Finanzierung des praktischen Teils der hochschulischen Ausbildung durch Integration in das bestehende Finanzierungssystem der beruflichen Pflegeausbildung wird von der AWO unterstützt. Ebenso, dass die Einrichtungen - wie bei der schulischen Ausbildung - die Ausbildungsvergütung und Kosten der Praxisanleitung über den Ausgleichsfond finanziert bekommen. Das hierzu ein Ausbildungsvertrag mit dem Träger der praktischen Ausbildung geschlossen werden soll, ist folgerichtig.

Der Träger der praktischen Ausbildung hat die Verantwortung für die Durchführung des Praktischen Teils der Ausbildung. Eine Aufgabenübertragung in der hochschulischen Pflegeausbildung an die Hochschulen ist im Gesetz offenbar nicht vorgesehen, wie das bisher bei den Pflegeschulen möglich ist. Insbesondere Krankenhäuser lehnen es teilweise ab, Einzelverträge mit Einrichtungen zu schließen und fordern stattdessen Verträge mit den Pflegeschulen. Eine mögliche Aufgabenübertragung durch die Pflegeeinrichtung an die Hochschule oder einen Verbundvertrag der Hochschule für Einsätze in der Akutpflege wäre daher an dieser Stelle wünschenswert.

### **Zu Artikel 3, 4 und 5**

#### *Digitalisierung*

In den drei Artikeln wird den zunehmenden Möglichkeiten im Rahmen der Digitalisierung Rechnung getragen. So ist es dringend geboten, dass die Erfassung von Nachweisen künftig auch elektronisch erfolgen kann. Auch die Ergänzung der in der Ausbildung zu erwerbenden Kompetenzen um digitale Kompetenzen ist ausdrücklich zu begrüßen. Ebenso, dass der Unterricht zukünftig in einem angemessenen Umfang mit digitalen Lernformaten stattfinden kann, wenn eine ausreichende Konzeption dazu vorliegt. Positiv bewertet wird durch die AWO auch die Änderung im Pflegeberufgesetz, digitale Lernformate mit einzubeziehen. Allerdings sollte der Umfang hier in einem vorgegebenen Korridor entlang einem Konzept folgen und nicht allzu starr festgelegt sein. Konsequenz ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Praxisanleitung dann in angemessenem Umfang digitale Formate nutzen kann.

#### *Ausbildungsvertrag*

Die AWO hält ferner die vorgeschlagene Regelung für dringend notwendig, Ausbildungsverträge künftig auch verlängern, statt nur kündigen zu können, da Kündigungen mit nachfolgendem Neubeginn einer Ausbildung eine überflüssige, bürokratische Hürde darstellen.

#### *Praxisanleitung*

Die Anzahl der Praxisanleiter\*innen ist trotz enorm gestiegener Ausbildungskapazitäten immer noch zu gering. Die Fluktuation in diesem Bereich ist hoch, die Erfassung noch nicht zuverlässig erfolgt. Teilweise ist diese Zusatzqualifikation angesichts der Bezahlung und der Folgen des allgemeinen Fachkräftemangels in der Pflege nicht attraktiv. Konkret ist hinderlich, dass die Berufserfahrung der Praxisanleitung im jeweiligen Ausbildungsbereich erfolgt sein soll: Dies widerspricht dem generalistischen Grundsatz. Diese Voraussetzung ist daher zu streichen.

Problematisch in der Umsetzung vor Ort sieht die AWO auch die Qualifikation der Praxisanleitung bei der hochschulischen Ausbildung. Die Qualifikation impliziert eine hochschulisch qualifizierte Praxisanleitung. Für einen Übergang, bis in der Praxis genügend solcher Personen vorhanden sind, könnte hier alternativ ein ergänzendes Modul in der Qualifizierung von Praxisanleiter\*innen zur Begleitung von Personen in hochschulischer Ausbildung sehr hilfreich sein.

### *Prüfungsverordnung*

Weitere, einzelne Änderungen betreffend die Berechnung der Abschlussnoten (Abschluss von Rundungen) und Änderungen zum Prüfungsausschuss für Modellvorhaben zur Heilkunde (Prüfung durch ärztliche Fachperson) sind aus Sicht der Arbeitnehmer\*innen sinnvoll und hilfreiche Klarstellungen.

Nach den Regelungen zum Prüfungsausschuss sind die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses berechtigt, sich an der Prüfung zu beteiligen und dabei selbst Prüfungsfragen zu stellen. Je nach Bundesland wird diese Aufgabe auf unterschiedliche Art delegiert. Dabei sind Fragen nach Organisationsaufwand, Kosten, Delegationsverfahren, arbeitsrechtliche Freistellungen usw. rechtlich unsicher und teuer, ohne dass ein substantieller Qualitätsgewinn für die Prüfungen entstünde. Im Sinne einer bundeseinheitlichen Umsetzung sollte daher klargestellt werden, dass Vorsitzende\*r des Prüfungsausschusses die Schulleitung der jeweiligen Schule ist. Für die mündliche Prüfung ist im Einzelfall die übergeordnete Aufsichtsbehörde zur Delegation einer\*ines Beobachter\*in oder auch als Vorsitzende\*r des Prüfungsausschusses fest einzuplanen und gegenüber dem\*der Prüfungskandidaten\*in vorab sichtbar zu machen.

## **Ergänzender Handlungsbedarf**

### *Einsatzorte für die praktische Ausbildung*

Seit dem Start der generalistischen Pflegeausbildung im Jahr 2020 verknappen sich die Plätze für die praktische Ausbildung vor allem in Krankenhäusern und in der ambulanten Pflege, zusätzlich zu den von vornherein prognostizierten Nadelöhren wie Pädiatrie und Psychiatrie, die sich auch als solche erweisen.

Hier sollte eine Absenkung der Einsatzzeiten für fremde Pflichteinsätze, z. B. von 400 auf 200 Stunden erfolgen. Die Einsätze in der Praxis müssen sukzessive um das Training in Skill Labs ergänzt werden. Krankheitsbilder müssen so weit wie möglich altersunspezifisch und flexibilisiert in der Praxis gelehrt und gelernt werden. Einsatzorte für die praktische Ausbildung nach §7 PflBG müssen erweitert werden auf ambulante Intensivpflege, ambulante Pädiatrie, ambulante Hebammeneinheiten, Rehabilitationseinrichtungen, MVZs und neue Krankenhausformen der Grundversorgung. Pflichteinsätze an anderen Orten, z. B. in der Psychiatrie (200 Stunden) sind eher auszudehnen.

### *Wertschöpfungsanteil*

Im Rahmen der Ausbildung zur Pflegefachfrau bzw. -fachmann werden im zweiten und dritten Ausbildungsjahr sogenannte Wertschöpfungsanteile geltend gemacht. D.h., dass diese Auszubildenden anteilig auf die Personalschlüssel angerechnet werden. Auch wenn Auszubildende in der Pflege mit jedem Ausbildungsjahr lernen, selbstständiger tätig zu werden, befinden sie sich immer noch drei Jahre lang in der Ausbildung und können in keinem der Jahre als vollwertige Pflegefachpersonen gelten und sind damit, auch nicht anteilig, auf die Personalschlüssel anzurechnen. Vielmehr sind sie auch im letzten Ausbildungsjahr noch Lernende, die Anleitung und Beaufsichtigung benötigen. Dies bedingt Ausbildungsaufwand und keine Wertschöpfung im Sinne von Personaleinsparungsmöglichkeiten. Auch widerspricht dies dem Algorithmus der Personalbemessung nach § 113c, der den Bedarf von Personalmenge und -qualifikation anhand des Pflegebedarfs der Bewohner\*innen von Pflegeheimen ermittelt. Eine Qualifikation "Auszubildender" ist hier nicht vorgesehen.

Die Regelung zum Wertschöpfungsanteil ist daher abzuschaffen.

### *Besondere Unterstützungsbedarfe von Auszubildenden*

Die Auszubildenden in der Pflege verändern sich zunehmend in ihren Grundkompetenzen mit einem steigenden Anteil an niedrigeren Schulabschlüssen. Darüber hinaus sinkt die Grundkompetenz im Zuge der Pandemie, bedingt durch fehlende Unterrichtszeiten und -inhalte in der schulischen Grundausbildung. Der Pflegeberuf hingegen stellt in der generalistischen Ausbildung höchste Anforderungen an die Persönlichkeitsentwicklung. Die zunehmende Akquise von Menschen aus dem Ausland bringt besondere Anforderungen an den Spracherwerb auch in der Pflegeausbildung mit sich.

Die Arbeiterwohlfahrt hält es daher für notwendig regelhaft Schulsozialarbeit für alle Auszubildenden zur Verfügung zu stellen und entsprechend zu finanzieren. Für den Spracherwerb, in und vor der Ausbildung, braucht es deutlich mehr Zeit. Diese ergäbe sich in einem deutlich durchlässigeren Bildungssystem: Vorgeschaltete ein bis zwei Jahre Assistenzausbildung (je nach Schulabschluss und Sprachniveau) mit ggf. Verkürzung der anschließenden generalistischen Ausbildung auf zwei Jahre. Dies ergäbe eine individuell flexible Ausbildungszeit von längstens fünf und mindestens drei Jahren, mit zwei Abschlüssen: Pflegeassistenz und Pflegefachmann /-frau.